

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 27.08.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 27. August 1903.) 80. Stück.

Inhalt:

N^o 199. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

N^o 199.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. Js. beschlossen:

1. den nachstehend ohne die Anlagen abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892 die Zustimmung zu erteilen;
2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für Schokolade und kakaohaltige Zuckerwaren (§. 1b und c der Ausführungsbestimmungen zum Kakaozollvergütungsgesetze), welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt

oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 *M.* für 1 dz versteuertes Zucker verwendet worden ist, außer der bestimmungsmäßigen Abgabenvergütung eine Vergütung der Zuckersteuer mit 3,45 *M.* für 1 dz Schokolade und mit 3 *M.* für 1 dz kakaohaltige Zuckerwaren gewährt wird.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaoszolls bei der
Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

§. 1.

Für nachstehende Waren

- a) Kakaomasse in Teig-, Pulver- und sonstiger Form,
- b) Schokolade, die aus Kakaomasse und Zucker (Rüben- oder Rohrzucker) besteht und mindestens 40 vom Hundert Kakaomasse enthält,
- c) kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Schokolade, die mindestens 60 vom Hundert Kakaomasse und Zucker, darunter mindestens 10 vom Hundert Kakaomasse, enthalten,
- d) Haferkakao, welcher mindestens $33\frac{1}{3}$ vom Hundert Kakaomasse enthält,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehre befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergütet.

Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.

§. 2.

Die Kakaomasse muß ohne Beimischung von anderen Stoffen, insbesondere auch von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen u. s. w.) hergestellt sein.

Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf bei der Herstellung zugesetzte Alkalien und medizinische Stoffe bis zu 3 vom Hundert enthalten.

Bei Schokolade (§. 1 unter b) ist ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu 2 vom Hundert gestattet.

§. 3.

Die Vergütung beträgt für den Doppelzentner

- a) Kakaomasse und zwar
 1. in Pulverform: 43,00 Mark,
 2. andere: 43,70 Mark;
- b) Schokolade, einschließlich der Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker: 25,60 Mark, wovon 68 vom Hundert auf den Kakaozoll und 32 vom Hundert auf die Zuckersteuer zu verrechnen sind;
- c) kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker:

11,30 Mark, wovon 38 vom Hundert auf den Kakaozoll und 62 vom Hundert auf die Zuckersteuer entfallen;

d) Haferkakao: 14,30 Mark.

Vom Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 ab betragen die Sätze zu

a 1) 24,60 Mark,

a 2) 25 Mark;

b) 18,10 Mark, wovon 55 vom Hundert auf den Zoll und 45 vom Hundert auf die Steuer entfallen;

c) 9,50 Mark, wovon 26 vom Hundert auf den Zoll und 74 vom Hundert auf die Steuer entfallen;

d) 8,20 Mark.

§. 4.

Die Vergütung wird nur dem Hersteller der Ware auf Grund eines Zusage Scheins der Direktivbehörde gewährt. Der Zusage Schein ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur solchen Personen zu erteilen, welche sich schriftlich verpflichten,

a) nur Kakaowaren von der in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen,

b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Teil den Vorschriften in den §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mindergewicht von über 10 vom Hundert sich ergibt (§. 10), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 1000 Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten,

c) die Kosten für die Untersuchung der Waren zu tragen,

- d) über den Betrieb Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe, sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Die Aufsicht darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Betriebsbücher und Kenntnisaufnahme vom Betriebe nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 6.

Die Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn vergütungsfähige Waren im Reingewichte von mindestens 50 kg auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 7.

Die Kakaowaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Amtsstelle anzumelden und vorzuführen. Schokolade, welche nicht unter b im §. 1 fällt, ist in der Anmeldung als kakaohaltige Zuckerware zu bezeichnen.

Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Anlage 1 zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Befinden sich in einem Packstücke Waren, für welche

Anlage 1.

verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 8.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist für jedes Packstück das Roh- und Reingewicht amtlich zu ermitteln. Die Art der Kakaowaren kann probeweise festgestellt werden, wenn über die Gleichartigkeit der Waren keine Zweifel bestehen. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Reingewichts sind in der Schlusssumme Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§. 9.

Bei der Ermittlung des Roh- und Reingewichts der Kakaowaren sind die Vorschriften der §§. 46, 51, 53 und 54 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen und des §. 7 Abs. 2 der zugehörigen Anlage D sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 10.

Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewichte bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

§. 11.

Auf die Untersuchung der Waren und die Feststellung ihres Gehalts an Kakao u. s. w. finden, soweit nicht in den §§. 12 und 13 etwas anderes bestimmt ist, §. 8 Abs. 1, §. 9 und §. 10 der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 12.

Die Untersuchung ist nach der Anleitung in Anlage 2 ^{Anlage 2.} auszuführen. Sie ist nur so weit auszudehnen, bis festgestellt ist, daß die Ware in den §§. 1 und 2 vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

§. 13.

Für die Untersuchung von Haserkakao sind Proben im Mindestgewichte von je 200 g zu entnehmen, und außerdem, sofern der untersuchende Chemiker dies für erforderlich hält, auch von den bei der Herstellung des Haserkakao's verwendeten Rohstoffen eine oder einige Proben von je 100 g zu beschaffen.

§. 14.

Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 bis 13 und auf die Aufrechnung der Vergütung diejenigen des §. 17 und des §. 18 Abs. 1 der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Aufrechnung der Beiträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Verwendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 7) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in die Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsbücher für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Vergütungsbücher und die Aufrechnungen zu verwendenden Vordrucke sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 17, 18 und 19 der im Abs. 1 bezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 15.

Bei der Anweisung zur Zahlung hat die Direktivbehörde anzugeben, welcher Betrag der Gesamtvergütung

für Schokolade und andere zuckerhaltige Waren nach dem im §. 3 dieser Bestimmungen festgestellten Verhältnis als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung zu verrechnen ist.

Die angewiesenen Beträge sind sofort fällig und durch das aufrechnende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszuführen.

§. 16.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1903 in Kraft.